

03.02.2

STADTVERWALTUNG RHEINFELDEN

Rheinfelden (Baden), den 21.07.2022

Der Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden (Baden)
über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 12 der Betriebssatzung der Stadtwerke Rheinfelden (Baden) vom 21.07.2022 wird mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 11.07.2022 folgende Geschäftsordnung erlassen:

**§ 1
Grundsätze der Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Rheinfelden (Baden) obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Technischen und dem Kaufmännischen Betriebsleiter. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die Betriebsleitung trägt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung und Bearbeitung des gesamten Aufgabengebietes der Stadtwerke Rheinfelden (Baden), soweit nicht andere Organe des Eigenbetriebes zuständig sind.
- (4) Die Betriebsleitung ist zu enger Zusammenarbeit, zu laufender gegenseitiger Information und zur Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen städtischen Dienststellen verpflichtet.

**§ 2
Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige,
 2. Abstimmung und Einigung über die Personalplanung und Personalverwaltung,
 3. Überwachung der Einhaltung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen,
 4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte,
 5. Organisation und Steuerung der Verwaltung,
 6. Informationstechnik,
 7. Vertragswesen und
 8. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Dem Kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:

1. Allgemeine Verwaltung,
 2. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft),
 3. Rechnungs- und Tarifwesen,
 4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung,
 5. Materialwirtschaft, Einkauf und
 6. Verkaufsabrechnung
 7. kaufmännische Betreuung der Vertragskunden.
- (3) Dem Technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:
1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebszweige,
 2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebszweige,
 3. Prüf- und Messwesen,
 4. Betriebswerkstätten,
 5. Hoch- und Tiefbau,
 6. Mess- und Regeltechnik,
 7. technische Betreuung der Vertragskunden und
 8. Einsatz des technischen Personals inklusive Bereitschaftsdienst.
- (4) Die Vorlagen an den Gemeinderat, die Ausschüsse und den Ortschaftsrat erfolgen gemeinsam und abgestimmt durch die Betriebsleitung und werden in der Regel vom zuständigen Betriebsleiter in den Sitzungen erläutert.

§ 3

Weisungsbefugnis

Der Kaufmännische und der Technische Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres jeweiligen Geschäftsbereiches und im Vertretungsfall auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.07.2022 in Kraft.

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister